

# Von Auto angefahren: Muss die Versicherung nicht zahlen?

**Recht** Während des Feierabendverkehrs wollte ich unbedingt den Zug erreichen und eilte deshalb ausserhalb des Fussgängerstreifens zum Bahnhof. Dabei fuhr mich ein Auto an. Ich war länger arbeitsunfähig. Die Haftpflichtversicherung der Autofahrerin weigert sich, für die finanziellen Folgen aufzukommen, da ich am Unfall selber schuld sei. Muss sie wirklich nichts bezahlen?

Autolenker müssen im Strassenverkehr ihre Geschwindigkeit immer den konkreten Umständen anpassen. Umstände wie schlechte Sichtverhältnisse, Regen oder Feierabendverkehr erfordern erhöhte Vorsicht. Ausserdem müssen Autolenker jederzeit auf Sichtweite anhalten können und ihre Aufmerksamkeit dem Verkehrsgeschehen über die gesamte Strassenbreite widmen.

## Autofahrer müssen besonders achtsam sein

Da sich zur Stosszeit deutlich mehr Verkehrsteilnehmer auf den Strassen und Trottoirs tummeln, ist auch das Gefahrenpotenzial von möglichem Fehlverhalten höher. In unmittelbarer Nähe von Bahnhöfen und Haltestellen müssen Autofahrer besonders achtsam

fahren: Dort ist die Gefahr unaufmerksam eilender Fussgänger besonders häufig. Wenn Sie als Fussgänger die Fahrbahn ausserhalb des Fussgängerstreifens überqueren, ohne sich auf den Verkehr zu achten, kann das grobfahrlässig sein.

Das bedeutet aber nicht automatisch, dass die Haft-

## Kurzantwort

Sobald Motorfahrzeuge am Verkehr teilnehmen, stellen sie für schwächere Verkehrsteilnehmer selbst eine grosse Gefahr dar. Deshalb kann die Versicherung des Autofahrers selbst bei einem Selbstverschulden des Fussgängers nicht in jedem Fall eine Zahlung verweigern. *(heb)*

pflichtversicherung der Autofahrerin gar nicht schadenersatzpflichtig würde: Der Grund hierfür liegt in der von Autos ausgehenden Betriebsgefahr. Sobald Motorfahrzeuge am Verkehr teilnehmen, stellen sie für schwächere Verkehrsteilnehmer selbst bei relativ geringer Geschwindigkeit eine grosse Gefahr dar.

## Hohe Hürde für Haftpflichtversicherung

Nur wenn der Auto-Versicherung der doppelte Beweis gelingt, dass (1.) die Autofahrerin am Unfall keinerlei eigenes Verschulden trifft und (2.) der Unfall alleine auf ihr grobes Fehlverhalten zurückzuführen ist, kann sie sich von einer Haftung befreien.

Je nachdem ist dieser Nachweis problematisch: Über die Strasse eilende Fussgänger

zu Stosszeiten in der Nähe eines Bahnhofs gelten nicht als aussergewöhnlich, sodass die Autofahrerin allenfalls zuwenig aufmerksam war und/oder in der konkreten Situation zu schnell fuhr. Beides begründet ein Mitverschulden der Autofahrerin und verunmöglicht der Versicherung die Haftungsbefreiung.

## Selbstverschulden reduziert Haftpflichtquote

Jedoch bleiben Sie wegen erheblichen Selbstverschuldens ebenfalls nicht vollständig von Kosten verschont, entsprechend einer reduzierten Haftungsquote. Soweit Sie Auslagen haben, die weder Ihre Unfallversicherung noch (bei Unfallddeckung) Ihre Krankenkasse trägt, rate ich Ihnen, das Gespräch mit der Versicherung zu suchen – wenn

möglich mit fachkundiger Unterstützung. Oft ist in solchen Fällen eine vergleichsweise Lösung möglich und sinnvoll.



**Lic. iur. Christian Haag**  
Fachanwalt SAV für Haftpflicht- und Versicherungsrecht,  
Häffli & Haag Häffli AG,  
[www.anwalt.luzern.ch](http://www.anwalt.luzern.ch)

## Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,  
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.  
E-Mail: [ratgeber@luzernerzeitung.ch](mailto:ratgeber@luzernerzeitung.ch)  
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.  
**Lesen Sie alle unsere Beiträge auf**  
[www.luzernerzeitung.ch/ratgeber](http://www.luzernerzeitung.ch/ratgeber).